

An
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bmfwf, Abteilung I/7 Gewerberecht
POST.I7@bmfwf.gv.at

Geschäftszahlen:

269/ME XXV. GP – Ministerialentwurf
BMFWF-30.680/0009-I/7/2016

Wien, 26.11.2016

«Altes Universitätsviertel»

Überparteiliche Bürgerinitiative



Altes Universitätsviertel

Interessensgemeinschaft zum Erhalt der Wohnqualität und zum Schutz des kulturellen Erbes des Viertels
Sonnenfelsgasse 5/1, 1010 Wien
verein@altesuniviertel.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung geändert wird (269/ME XXV. GP)

Der Entwurf der Änderung der GewO ist sehr gut gelungen und bringt für die Gewerbetreibenden erhebliche Erleichterungen. Drei Punkten müssen jedoch im Sinne der Rechtssicherheit und zur Reduktion von Konfliktpotentialen und Verwaltungsaufwand dringend geändert bzw. ergänzt werden:

1.) Impliziter Verweis auf Zivilrechtsweg über §359b

Der derzeitige Entwurf der Gewerbeordnung sieht eine **Entrechtung der Anrainer**, aber auch **Gefährdung von Kleinbetrieben** bei gewissen Betriebsanlagentypen (<800m², <300kW) über die Neufassung des **§359b** vor. Diese neue Abfassung entspricht durch den **impliziten Verweis auf den Zivilrechtsweg** nicht unserer Rechtsordnung und Verfassung. Auch birgt sie erhebliches Potential für Ungleichheit. Kleine Gewerbebetriebe sind extrem bedroht, falls sie beispielsweise auf „reiche Nachbarn“, „querulierende Anwälte“ oder finanzkräftige Konkurrenzunternehmen treffen. Diese kleinen Unternehmen werden sich kaum die sehr teureren jahrelangen Zivilprozesse leisten können, da insbesondere bei dieser Art von Klagen keine Rechtsschutzdeckung besteht. Auch das mächtige zivilrechtliche Instrument der einstweiligen Verfügung ist in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen und kann sehr rasch zum finanziellen „Ausbluten“ des betroffenen Gewerbebetriebs führen.

Daher wird **dringend empfohlen** Folgendes unverändert in der derzeit gültigen Fassung zu belassen (in Fettschrift die in der Regierungsvorlage beabsichtigte Streichung):

§ 359b(1)

2. das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und auf Grund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 oder Belastungen der Umwelt (§ 69a) vermieden werden

Der letzte Halbsatz bezüglich der Umwelt „**oder Belastungen der Umwelt (§ 69a)**“ kann uU entfallen, da es im Zusammenhang mit der Umwelt zu einer umfangreichen Neuregelung gekommen ist.

2.) Widmungsprüfung für Rechtssicherheit von Gewerbetreibenden und Anrainern

Das größte Konfliktpotential mit Anrainern besteht mit **Gastronomiebetrieben** (gemeint sind Discos und Bars die darauf angelegt sind die meist jugendlichen Gäste regelrecht „abzufüllen“), die in Zeiten der Abend- und Nachtruhe oft **bis in die frühen Morgenstunden** betrieben werden **und sich mitten in Wohngebieten** befinden. Insbesondere das Gästeverhalten (Lärm ausgelöst vor allem durch die starke Alkoholisierungen und der damit eingehenden Enthemmung) führt zur erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der den Betrieben umliegenden Wohnbevölkerung und führt immer wieder zu Devastierungen von ganzen Straßenzügen und Stadtgebieten, da die Wohnbevölkerung abwandert. Dies ist in Zeiten von fehlendem Wohnraum auch gesellschaftspolitisch sehr nachteilig.

Derzeit ist nur eine **nachträgliche Verkürzung der Sperrzeiten im Wege des §113(5)** - praktisch als eine Art „**Notbremse**“ - vorgesehen. Diese kommen jedoch **nur in extremen Ausnahmefällen, wo die Betreiber auf „stur schalten“, zur Anwendung, da der Prüfungsmaßstab der Behörde sehr eng und klar durch die Rechtsprechung definiert ist und die Verfahren Jahre dauern, in denen der Betreiber ausreichend Zeit und Möglichkeiten zur Sanierung des Problems hat.**

Zu trauriger Berühmtheit in diesem Zusammenhang hat es der Fall VGW-101/073/4768/2015-50 bestätigt durch den VwGH Ra2016/04/0050-5 gebracht, in dem eine **Disco als Neugenehmigung mitten in einer verkehrsberuhigten Wohnzone** errichtet wurde. Seit **mehr als 3 Jahren** werden die Anrainern an jedem Öffnungstag Nacht-für-Nacht am Schlaf gehindert. Trotz höchstgerichtlich bestätigtem, rechtskräftigem Urteil zur Sperrstundenverkürzung wird dies aus nicht nachvollziehbaren Gründen einfach nicht von den zuständigen Behörden exekutiert, geschweige denn von den Betreibern unsere Rechtsordnung respektiert.

Solche Situationen sind für die Anrainern unzumutbar. Es wäre für die Anrainern, aber auch für die Betreiber sinnvoll und deutlich besser, wenn bereits **vor Errichtung der Betriebsanlage geprüft** werden würde, ob das Gebiet, in dem die Betriebsanlage geplant ist, aus Sicht **der Flächenwidmung überhaupt geeignet ist** eine solche zu errichten. Heute ist es nämlich offensichtlich entgegen jedem Menschenverstand möglich eine Disco mitten im dicht besiedelten Wohngebiet zu errichten und so hunderte Menschen zum Wegziehen zu zwingen.

Dies sind zwar im Verhältnis zu allen Betriebsanlagen nur Einzelfälle, **für die jeweiligen Betroffenen sind dies jedoch extreme und erhebliche Einschnitte** in deren Familien, Privatleben und Gesundheit. Gerade für solche Fälle muss gesetzlich Vorsorge getroffen werden.

Eine **Widmungsprüfung bereits im Genehmigungsverfahren** würde dem in der europäischen Rechtsordnung verankerten Vorsorgeprinzip entsprechen, Rechtssicherheit bei Anrainern und Betreibern bringen und vor allem letztere auch vor unüberlegten Fehlinvestitionen und jahrelangen Zivilprozessen schützen.

Es wird vorgeschlagen **§77** um folgende Regelung **zu ergänzen** (oder eine sinngemäße), da dies systematisch an diese Stelle gut einzuordnen ist:

(4) Die Betriebsanlage darf nicht für einen Standort genehmigt werden, wenn dadurch zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf im Einflussbereich der Betriebsanlage liegenden Nachbargrundstücke durch die Betriebsanlage selbst oder dem der Betriebsanlage zuordenbares Kundenverhalten unzumutbare Belästigungen entstehen können. Als Maßstab für diese Beurteilung ist die Flächenwidmung der betroffenen Nachbargrundstücke heranzuziehen.

3.) Vorläufiger Betrieb vor Rechtskraft

Der oben aufgeführte Fall der Disco im Wohngebiet hat auch eine Schwäche des §78(1)GewO deutlich gemacht (unter VGW-122/043/7411/2014):

- a.) Selbst wenn per Beschluss (und kein Entscheid gesprochen wird) des Verwaltungsgerichts ein Bescheid behoben wird, kann weiter ohne Vorliegen irgendeines rechtsgültigen Bescheids betrieben werden.
- b.) Unvollständige und immer wieder ergänzungsbedürftige Antragsunterlagen führen zu erheblichen Verzögerungen der Verfahren. Die vorgeschlagene Ergänzung, dass die 3 Jahre ab Antragsstellung zu rechnen sind wird in der Praxis auch zu deutlich effizienteren Verfahren führen, da die Antragssteller nicht erst (absichtlich zur Verzögerung) im Verfahren beginnen das Projekt zu definieren. Es ist zu erwarten, dass die Qualität der Einreichunterlagen steigt (i.A. durch bessere Auswahl der Planer und Gutachter) und es so **auf Behördenseite zu erheblichen Kosteneinsparungen und insgesamt zu Verfahrensverkürzungen** kommt. Die derzeitige Regelung ermöglicht darüber hinaus auch einen durchgehenden Betrieb wenn mehrmals der Bescheid behoben und neu ausgestellt wird für immer wieder 3 Jahre ohne je einen rechtskräftigen Bescheid vorliegen zu haben (Kettenbescheide die nie rechtskräftig werden).
- c.) Erhebliche, gerade noch nicht unmittelbar gesundheitsgefährdende Belästigungen, die aber durchaus über die lange Einwirkungsdauer von bis zu 3 Jahren zu Gesundheitsschäden führen können sind bisher nicht erfasst und müssen zum Schutz der Anrainer berücksichtigt werden.

<p>§78 GewO dzt. gültige Fassung</p> <p>(1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage</p>	<p>§78 GewO Änderungsvorschlag in Fettschrift</p> <p>(1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden.</p>
---	---

<p><i>eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, daß auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.</i></p>	<p><i>Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses oder Beschluss über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach erstmaliger Antragsstellung zur Genehmigung der Betriebsanlage oder Änderung der jeweiligen Anlagenteile. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.</i></p>
--	--